



Brüssel, den 7. Januar 2022  
(OR. fr, en)

15299/1/21  
REV 1

LIMITE

JAI 1444  
MIGR 283  
ASIM 105  
RELEX 1125

## VERMERK

|            |                                                                                                                                       |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Vorsitz                                                                                                                               |
| Empfänger: | Delegationen                                                                                                                          |
| Betr.:     | Durchführungsbeschluss des Rates über den Mechanismus für die operative Koordinierung der externen Dimension der Migration (MOCADDEM) |

Im Anschluss an die Tagung des AStV vom 5. Januar hat der Vorsitz den in der Anlage enthaltenen Text des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses des Rates erstellt, der – im Hinblick auf die Billigung durch den AStV am 12. Januar – den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung zugeleitet wird.

**[ENTWURF] Durchführungsbeschluss des Rates über den Mechanismus für die operative  
Koordinierung der externen Dimension der Migration**

Der Rat der Europäischen Union —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2014/415/EU des Rates vom 24. Juni 2014 über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Dieser Beschluss betrifft die Einrichtung eines Mechanismus für die operative Koordinierung der externen Dimension der Migration (MOCADÉM) durch Anpassung des integrierten EU-Mechanismus, den der Rat am 25. Juni 2013 gebilligt hat und auf den in Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 2014/415/EU Bezug genommen wird.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24./25. Juni 2021 zum Ausbau der Partnerschaften und der Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern aufgerufen, um den Verlust von Menschenleben zu verhindern und den Druck auf die europäischen Grenzen zu verringern, wobei ein pragmatischer, flexibler und maßgeschneiderter Ansatz verfolgt werden soll, bei dem alle Instrumente und Anreize, die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten verfügbar sind, in koordinierter Weise genutzt werden.
- (3) Sodann hat der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 21./22. Oktober dazu aufgerufen, die Aktionspläne für acht vorrangige Herkunfts- und Transitländer auf der Grundlage konkreter Zeitpläne und mit einer angemessenen finanziellen Unterstützung umzusetzen.
- (4) Am 16. Dezember 2021 hat der Europäische Rat den Rat ersucht, unter der Leitung des Ratsvorsitzes die zügige und wirksame Umsetzung der externen Migrationspolitik der Europäischen Union eng zu überwachen.
- (5) Damit der Rat in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen, ist es notwendig, die verschiedenen Mittel und Instrumente zu integrieren, die Koordinierung zwischen allen an der

Umsetzung der externen Dimension der Migration beteiligten Akteuren zu verbessern und unbeschadet der jeweiligen Zuständigkeiten der EU-Organe den operativen Charakter der Maßnahmen der Union zu gewährleisten.

- (6) Zu diesem Zweck sollte ein Mechanismus für die operative Koordinierung der externen Dimension der Migration (MOCADDEM) geschaffen werden. Dieser Mechanismus sollte auf den Vorkehrungen aufbauen, die im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1993 des Rates vom 11. Dezember 2018 über die integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen vorgesehen sind. Er unterscheidet sich jedoch in seinem Zweck insofern, als der neue Mechanismus die Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Migration regeln soll —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) Mit diesem Beschluss wird der Mechanismus für die operative Koordinierung der externen Dimension der Migration (MOCADDEM) eingerichtet. Der MOCADDEM ermöglicht es der Union, bei Fragen, die die externe Dimension der Migration betreffen, ihr Vorgehen zu koordinieren und rechtzeitig zu reagieren.
- (2) Der MOCADDEM bietet dem Rat die erforderliche Flexibilität, sodass er für die Synthese der Informationen und Leitlinien, die von den verschiedenen Vorbereitungsgremien und den verschiedenen an dem Mechanismus beteiligten Parteien vorgeschlagen werden, sorgen kann. Im Rahmen des Mechanismus werden operative Maßnahmen ausgearbeitet und vorgeschlagen, die sich auf die Mittel und Instrumente beziehen, die zur Umsetzung der Ziele der EU für jedes betroffene Drittland eingesetzt werden sollen.
- (3) Der MOCADDEM untersteht dem Ratsvorsitz, wobei den Zuständigkeiten der Kommission und des Hohen Vertreters in vollem Umfang Rechnung getragen wird.
- (4) Mit diesem Mechanismus werden bestehende Unionsmechanismen oder -regelungen weder ersetzt noch dupliziert.

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „operative Maßnahme“ jede Maßnahme, deren Durchführung voraussichtlich zur Verwirklichung der Ziele beiträgt, die die Union in ihren Beziehungen zu einem Drittland im Bereich der Migration verfolgt, und zwar unter anderem

- einen politischen oder diplomatischen Ansatz,
- Maßnahmen zur Unterstützung des betreffenden Drittlands, auch im Bereich des Kapazitätsaufbaus oder der Entwicklungszusammenarbeit,
- die Nutzung aller verfügbaren Hebel, z. B. finanzieller Unterstützung, oder der Instrumente der Visumpolitik oder einer anderen Politik,
- die Entwicklung gezielter Kommunikationsstrategien.

## *Artikel 3*

### **Funktionsweise**

- (1) Hat der Zustand der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und einem Drittland im Bereich Migration Auswirkungen, die eine Koordinierung und eine rasche Reaktion der Union erfordern, so kann der Vorsitz, der dabei vom Generalsekretariat des Rates unterstützt und beraten wird, ein MOCADÉM-Gespräch am runden Tisch einberufen.
- (2) Dieses Gesprächs am runden Tisch dient der Synthese der von den verschiedenen Vorbereitungsgremien des Rates sowie von anderen eingeladenen Parteien vorgelegten Informationen und Strategievorschläge. Dies geschieht insbesondere auf der Grundlage der Zusammenfassungen („synthèses opérationnelles“), die von der Gruppe „Externe Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik“ (EMWP) erstellt werden, und der einschlägigen Arbeiten anderer Gruppen („Visa“, „Integration, Migration und Rückführung“, „Entwicklungszusammenarbeit und internationale Partnerschaften“, geografische Arbeitsgruppen). Bei dem Gespräch werden operative Maßnahmen ausgearbeitet, die dem AStV vorgeschlagen werden sollen, und zwar für jedes Gebiet, das für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem betreffenden Drittstaat im Bereich Migration von Bedeutung ist.

- (3) Der Vorsitz entscheidet über die Zusammensetzung der Gespräche am runden Tisch. Die Kommissionsdienststellen und der EAD werden eingeladen, teilzunehmen und kurze Beiträge zu ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vorzutragen. Interessierte Mitgliedstaaten werden zur Teilnahme eingeladen. Die einschlägigen Agenturen der Union, andere einschlägige Interessenträger und Sachverständige für bestimmte Gebiete werden gegebenenfalls ebenfalls zur Teilnahme eingeladen.
- (4) Jedes eingeladene Organ, jede eingeladene Einrichtung und jede eingeladene Partei wird auf der Ebene vertreten, die dem operativen Ziel und dem Beschlussfassungsziel der Gespräche am runden Tisch angemessen ist.

#### *Artikel 4*

### **Rolle des AStV**

Um die Kohärenz der Politik und der Maßnahmen der Union zu gewährleisten, übernimmt der AStV die strategische Leitung der Arbeiten des MOCADÉM, von dem er regelmäßig Berichte erhält, sowie die politische Kontrolle der Umsetzung der Vorkehrungen.

#### *Artikel 5*

### **Ressourcen**

- (1) Der MOCADÉM kann sich auf Berichte stützen, die von der Unterstützungsfähigkeit „Integrierte Lageeinschätzung und -auswertung“ (ISAA) erstellt wurden.
- (2) Die ISAA-Unterstützungsfähigkeit ermöglicht
  - a) die Sammlung und den Austausch von Informationen über die aktuelle Lage, über Analysen der Union und der Mitgliedstaaten, über von den relevanten Akteuren getroffene oder zu treffende Entscheidungen und Maßnahmen sowie über den Koordinierungsbedarf;
  - b) die Verarbeitung der Informationen gemäß Buchstabe a und die Erstellung eines Lagebildes;
  - c) die Erstellung einer integrierten Lageauswertung, einschließlich etwaiger Entwicklungen und Konsequenzen.

- (3) Die ISAA wird von den Kommissionsdienststellen und vom EAD im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie im Rahmen ihrer vorhandenen Mittel und Fähigkeiten entwickelt. Die ISAA basiert auch auf den Auswertungen, die von den Mitgliedstaaten und von den Unionsagenturen bereitgestellt werden.

#### *Artikel 6*

### **Überprüfung**

Spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses wird der AStV ersucht, die Umsetzung des MOCADÉM auf der Grundlage eines Berichts, den der Vorsitz nach Konsultation der Kommission und des Hohen Vertreters vorlegt, zu überprüfen, und gegebenenfalls eine mögliche Überarbeitung dieses Beschlusses vorzuschlagen.

#### *Artikel 7*

### **Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

---